Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Schönsee
(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Schönsee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Schönsee.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

(4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür bestimmen und zugelassenen Flächen angebracht werden.

(2) Die Anschläge dürfen nur an jedem fünften Mast eines Straßenbeleuchtungszugs durch den jeweiligen Antragsteller angebracht werden.

(3) Die Anschläge dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(4) Die Anschläge dürfen die Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.

(5) Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

(6) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schönsee vorgeführt werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind:

a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.

c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 4 (Aushangfrist und Entfernung) ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, insbesondere die an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind. Für diese Anschläge gilt eine Aushangfrist von jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin. Diese Werbemittel müssen innerhalb von einer Woche nach der Wahl, Eintragung oder Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 4

Genehmigung, Anordnung für den Einzelfall

(1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Stadtgebiet Schönsee hat zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Schönsee zu erfolgen.

(2) Für den Einzelfall kann die Stadt Schönsee Auflagen und Bedingungen erteilen.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Anschrift zu benennen.

(4) Im Übrigen kann die Stadt Schönsee in besonderen Fällen-insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 und 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(5) Anordnungen und Ausnahmebewilligung sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Schönsee kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt Schönsee die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, das ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 vorliegend ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 2, 3,4 und 5 verstößt.

§ 7

Inkrafttreten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft

(2) Diese Verordnung gilt zehn Jahre

Schönsee, den 21.06.2019

Birgit Höcherl

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsmerk

Vorstehende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Schönsee (Plakatierungsverordnung) vom 21.06.2019 wurde am 21.06.2019 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht.

Schönsee, den 21.06.2019

Birgit Höcherl

Erste Bürgermeisterin